

Satzung des Imkervereins e.V.



§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen Imkerverein „Unstruttal Nebra und Umgebung“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 06642 Nebra, Unter der Altenburg 1.
- (3) Der Verein erlangt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rechtskraft.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Imkerbundes und des Imkerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. Die Satzungen und Regeln der genannten Verbände werden anerkannt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch sowie konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerliche Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel dürfen in gemeinnützigem Einsatz nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Zusammenschluss der Imker und an der Bienenhaltung interessierter auf freiwilliger Grundlage zum Erfahrungsaustausch,
 - b) Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen,
 - c) Pflege und Erhalt von Natur und Umwelt insbesondere der Bienenweide,
 - d) Pflege des Imkerbrauchtums,
 - e) Förderung der Bienengesundheit sowie der züchterischen Tätigkeit,
 - f) Intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Minderjährige können Mitglieder des Vereins werden, sofern die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Aufgrund der Grundlage der Auszeichnungs- und Ehrungsordnung des Vereins können Ehrenmitgliedschaften vergeben werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und sollte schriftlich 4 Wochen vor Jahresende unter Angabe von Gründen eingereicht werden. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann das Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldhaftige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet:
 - a) Die Ziele der Satzung zu vertreten,
 - b) Den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefasster Beschlüsse Folge zu leisten,
 - c) Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend § 8 zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) Den Organen des Vereins Vorschläge, Ideen, Hinweise und Kritiken schriftlich oder mündlich zu unterbreiten, sowie diese in Beratungen der Organe zu vertreten,
 - b) An Veranstaltungen, Entscheidungen und Beschlüssen des Vereins durch Wahrnehmung des Stimmrechts teilzunehmen,
 - c) In jede Funktion des Vereins gewählt zu werden.
- (3) Jugendliche haben nur Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens eine Woche zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 30 Tagen auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nichts anders geregelt ist, in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und Schatzmeister werden in Einzelabstimmungen gewählt. Bei der Einzelabstimmung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresrechnung,
- c) Die Entlastung des Vorstandes,
- d) Die Wahl des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden,
- e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Vereins,
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einen stellv. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von max. 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass sein Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten kann, soweit dieser verhindert ist.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag in Form einer Geldleistung zu erbringen. Die Höhe ist spätestens im letzten Monat des Jahres für das kommende Jahr durch die Mitgliederversammlung festzulegen. Ist der Jahresbeitrag nicht bis zum 31.12. für das kommende Jahr auf dem Vereinskonto eingegangen ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit mindestens 6 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen. Die Erfassung der Arbeitsstunden erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs.2 durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Die Höhe des Geldbetrages wird auf 8,00 € pro nicht geleisteter Arbeits- bzw. Dienstleistungsstunde festgelegt und wird für das vergangene Jahr gemäß Abs. 1 eingefordert.
- (4) Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Sonder- und Härtefälle regelt der Vorstand per Einzelfallentscheidung.

§ 9 Geschäftsführung und Rechnungslegung

- (1) Das Kalenderjahr ist das Kassenjahr.
- (2) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand wahrgenommen. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der § 21 bis 79 BGB,
- (3) Über alle Sitzungen und Versammlungen der Mitgliederversammlung und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Kassenwesen und Rechnungsprüfung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden geleistet werden.
 - (2) Die Kassenführung wird durch den Schatzmeister wahrgenommen.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassen- und Rechnungsprüfung zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
 - (4) Die Kassenprüfer des Vereins haben die Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht darüber zu erstatten. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (1) §11 Auflösung des Vereins
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 - (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt seine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
 - (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlicher Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nebra, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke insbesondere zur Förderung der Bienenhaltung und zur Bewahrung des Imkerbrauchtums zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.06.2019 in Nebra beschlossen. Sie tritt am 28.06.2019 in Kraft und die bisherige Satzung vom 08.10.1998 außer Kraft.